

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 B (Friesenhörn-Nordsee-Klinik) vorgebrachten Anregungen

<p>Herr Weinhold</p> <p>Er fragt an, warum bei dem unteren Baukörper der Bauteppich erweitert wurde.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>In der vorgestellten Planfassung wurde der überbaubare Bereich im nordwestlichen Teil des südlichen Baufensters nicht ganz exakt aus der derzeit gültigen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 61 B (8. Änderung) übernommen. Hierbei handelt es sich um ein Versehen, dass bislang nicht aufgefallen ist. Der Bauteppich wird nunmehr so geändert, dass die derzeit vorgesehene Abgrenzung wieder aufgenommen wird.</p>
<p>Herr Weinhold</p> <p>Herr Weinhold stellt des Weiteren die Frage, ob sich der neue Baukörper in die vorhandene Bebauung einpassen wird.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>Die Gestaltung des Baukörpers wird nicht über den Bebauungsplan geregelt. Lediglich die Gebäudehöhe wird auf 6 m festgesetzt, so dass sich der neue Gebäudeteil dem bestehenden Gebäude unterordnen wird.</p>